

Verhandlungsschrift

Über die öffentliche - nichtöffentliche - Sitzung des** Gemeinderates
der Stadt*Markt*Gemeinde Perwang am Grabensee
am 18. Mai 19 95, Tagungsort: Gemeindeamt - Sitzungszimmer

Anwesende

- 1. Bürgermeister (Vizebürgermeister) Ludwig Renzl als Vorsitzender
- 2. Walter Winzl 17.
- 3. Gerhard Stockhammer 18.
- 4. Peter Kappacher 19.
- 5. Silvia Maislinger 20.
- 6. Josef Aigner 21.
- 7. Josef Vitzthum 22.
- 8. Josef Sulzberger 23.
- 9. Friedrich Voggenberger 24.
- 10. Stefan Kreuzeder 25.
- 11. Johann Kreuzeder 26.
- 12. 27.
- 13. 28.
- 14. 29.
- 15. 30.
- 16. 31.

Ersatzmitglieder:

- für
- für
- für
- für
- für
- für

Der Leiter des Gemeindeamtes: Rudolf Rauscher

Fachkundige Personen (§ 66 Abs 2 O.ö. GemO. 1979):

Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 Abs 4 O.ö. GemO. 1979)

-
-

Es fehlen:

- entschuldigt: Manfred Hager
- unentschuldigt: Leopold Maislinger

Der Schriftführer (§ 54 Abs 2 O.ö. GemO. 1979): Rudolf Rauscher

* Nichtzutreffendes streichen ** Gemeinderates ** Gemeindevorstandes
 ** Sanitätsausschusses ** Ausschusses nach § 44 O.ö. GemO. 1979

Der Vorsitzende eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, daß

- a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister* ~~Witzbürgermeister~~ – einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 10. Mai 1995 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde*;
- c) die Beschlußfähigkeit gegeben ist;
- d) daß die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 20. März 1995 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluß Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Der Bürgermeister ersucht um Aufnahme folgenden Punktes in die Tagesordnung:

9./ Amtsgebäudesanierung und -umbau (samt Außengestaltung und Einrichtung); Änderung des Finanzierungsplanes.

Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1./ Änderung der Müllabfuhrordnung.

Der Bürgermeister berichtet, daß bereits seit längerem Bestrebungen laufen die Müllabfuhr in der Gemeinde nur mehr 4-wöchentlich zu betreiben. Durch den Betrieb der mobilen Alt- und Problemstoffsammelinsel des Bezirksabfallverbandes hat sich das Müllaufkommen stark verringert. Wie auch bereits in der Mehrheit der Bezirksgemeinden soll auch in der hiesigen Gemeinde der Müllverringerung und Müllvermeidung durch Änderung der Abfuhrordnung Rechnung getragen werden.

Der Schriftführer wird beauftragt nachstehenden Verordnungsentwurf vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen.

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee vom 18. Mai 1995 mit der die Abfallordnung der Gemeinde Perwang am Grabensee vom 15. Dezember 1992 geändert wird.

Aufgrund des § 13 des O.Ö. Abfallwirtschaftsgesetzes 1990, O.Ö. AWG.LGB1.Nr.28/1991, wird verordnet:

§ 8

Abfuhrtermine

1. Die Sammlung und Abfuhr der Hausabfälle durch die Gemeinde (bzw. durch den beauftragten Dritten) erfolgt im Gemeindegebiet nach den Abfuhrintervallen:

4 wöchig.

Bedingungen sind:

- a) Die Kompostierung weitgehend sämtlicher Kompostierabfälle (Grünabfälle und Küchenabfälle) im Rahmen der Eigenkompostierung oder Abfuhr der Kompostierabfälle zu einer Kompostierungsanlage durch denjenigen, bei dem die Kompostierabfälle anfallen (nur bei gemeldeten Gemeindegärtnern).
- b) In die Abfallbehälter für Hausabfälle dürfen nur untergeordnete Mengen an Wegwerfwindeln gegeben werden.
- c) Altstoffe, insbesondere Altpapier und Altglas sind soweit wie möglich getrennt zu sammeln und einer stofflichen Verwertung zuzuführen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Juli 1995 in Kraft.

In den folgenden Wortmeldungen wird die Meinung vertreten, daß durch die gesetzten Maßnahmen ein 4-wöchiger Abfuhrintervall ausreichend ist.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

Die Verordnung wird wie dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht genehmigt.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

2./ Änderung der Müllabfuhrgebührenordnung.

Wie dem Gemeinderat bekannt ist, sind die Abfallgebühren in einer solchen Höhe vorzuschreiben um mindestens die Kosten der Beseitigung zu bedecken. In der Kostenschätzung zur Berechnung der Abfallgebühren sind auch die Aufwendungen zur Rückzahlung des Darlehens für die Errichtung des Grünschnittplatzes enthalten. Hier wurde seitens des Landes eine Förderung in Aussicht gestellt. Wie aus der Kostenaufstellung ersichtlich ist sind die Kosten der Beseitigung für Grün- und Strauchschnitt sehr aufwendig. Um hier eine Kostensenkung zu erreichen sind Überlegungen anzustellen, ob nicht durch die Einführung von zusätzlichen Gebühren bei Überschreitung einer bestimmten Menge und Einzäunung des Areals, sowie Überwachung, Abhilfe geschaffen wird.

GVM. Kreuzeder Stefan spricht sich vorerst gegen die Einführung einer zusätzlichen Gebühr aus. Gegen geeignete Maßnahmen ist jedoch nichts einzuwenden, doch sollte vorerst das Jahr 1995 abgewartet werden, weil 1994 die Menge des Strauchschnittes durch Gemeindemaßnahmen überdurchschnittlich erhöht wurde. Vizebgm. Winzl spricht sich ebenfalls für ein Abwarten des Jahresergebnisses 1995 aus und macht darauf aufmerksam, daß zusätzliche Maßnahmen auch wieder Mehrkosten verursachen und damit wieder in der Gebührenbemessung zu berücksichtigen sind.

Die Meinung wird von mehreren Gemeinderäten vertreten.

Der Schriftführer wird beauftragt die Berechnung der Müllabfuhrgebühren und den Verordnungsentwurf vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen.

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee vom 18. Mai 1995 mit der die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Perwang am Grabensee vom 15. Dez. 1992 geändert wird.
Auf Grund des § 35 O.ö. Abfallwirtschaftsgesetz 1990, LGBl.Nr. 28/1991 wird verordnet:

§ 2

	Höhe der Gebühren	
1) Die Abfallgebühr beträgt je Entleerung		
a) je Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt S	44,--
b) je abgeführten Abfallsack mit 90 Liter Inhalt	S	44,--
c) je abgeführten Container mit 800 Liter Inhalt	S	396,--
2) Der Abfallbehandlungsbeitrag wird je Entleerung wie folgt festgesetzt:		
a) je Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt S	49,--
b) je abgeführtem 90 Liter Abfallsack für Abfalltonnenbesitzer in der Gemeinde S	5,--
c) je abgeführtem 90 Liter Abfallsack für Personen, die in der Gemeinde keine Abfalltonne besitzen	S	49,--
d) je abgeführtem Container mit 800 Liter Inhalt	S	441,--

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Juli 1995 in Kraft.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:
Die Müllabfuhrgebührenordnung wird wie dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht genehmigt.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

3./ Vergabe von verschiedenen Darlehen und Krediten.

Der Bürgermeister übergibt den Vorsitz an Vizebürgermeister Winzl Walter wegen Befangenheit.

Zur Aufnahme der gegenständlichen Darlehen und Kredite wurden insgesamt fünf Bankinstitute eingeladen und zwar die Raiffeisenkasse Lochen, Volksbank Lochen, Sparkasse Mattighofen, Raiffeisenverband Salzburg und OÖ. Landesbank-Hypo. Es haben alle Geldinstitute Anbote abgegeben. Die Öffnung der Anbote erfolgte in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 08. Mai 1995.

Nach Überprüfung der Anbote werden als Billigstbieter festgestellt:

- a) Straßen- und Brückenbau zum Gewerbegebiet,
Darlehenshöhe S 300.000,--.
Raiffeisenkasse Lochen mit 6,7% variabel.
- b) Straßen- und Brückenbau zum Gewerbegebiet,
Zwischenkredithöhe S 3,500.000,--.
OÖ. Landesbank-Hypo mit 6% nach VIBOR.
- c) Fertigstellung Wohnhaus Perwang 31,
Darlehenshöhe S 930.000,--.
Raiffeisenkasse Lochen mit 6,7% variabel.

Anschließend bringt der Schriftführer die Vertragsunterlagen vollinhaltlich zur Kenntnis.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

Nach dem Ergebnis der Ausschreibung werden die Darlehen und der Kredit für nachstehende Vorhaben wie folgt vergeben:

- a) Straßen- und Brückenbau zum Gewerbegebiet, Darlehenshöhe S 300.000,-- an die Raiffeisenkasse in Lochen;
- b) Straßen- und Brückenbau zum Gewerbegebiet, Zwischenkredit S 3,500.000,-- an die OÖ. Landesbank-Hypo in Linz;
- c) Fertigstellung Wohnhaus Perwang 31, Darlehenshöhe S 930.000,-- an die Raiffeisenkasse in Lochen.

Die Vertragsunterlagen (Darlehens- und Krediturkunden) werden vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

Vizebürgermeister Winzl übergibt den Vorsitz an Bürgermeister Renzl.

4./ Vergabe der Fassadenrenovierung der alten Volksschule.

Für die Fassadenrenovierung der alten Volksschule wurden in der beschränkten Ausschreibung 5 Firmen zur Anbotlegung eingeladen. Drei Firmen haben Angebote abgegeben und zwar:

Fa. Pachler Siegfried, Eggelsberg	S 93.984,--
Fa. Vitzthum Mario, Lochen	S 118.308,--
Fa. Murhammer, Eugendorf	S 193.800,--

Die angegebenen Summen sind incl. Umsatzsteuer.

Als Bestbieter scheint die Firma Pachler Siegfried aus Eggelsberg auf.

Die Farbgebung wird der Bauausschuß in seiner nächsten Sitzung festlegen.

Im Verlauf der Diskussion wird die Frage der weiteren Verwendung des Objektes aufgeworfen.

Die Frage stellt sich derzeit nicht, da in diesem Objekt nicht nur Vereine sondern auch die Arztordination und eine Wohnung untergebracht sind und derzeit keine Ausweichmöglichkeiten zur Unterbringung dieser Nutzer gegeben sind.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

Die Fassadenrenovierung der alten Volksschule wird an den Bestbieter die Firma Siegfried Pachler aus Eggelsberg gemäß dem Anbot mit einer Summe von S 93.984,-- vergeben.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: angenommen mit Stimmenmehrheit;
dagegen Kreuzeder Stefan.

5./ Genehmigung des Raumerfordernisprogramm für das Feuerwehrhaus Perwang.

Der Bürgermeister berichtet, daß am 6.4.1995 das Landes-Feuerwehrkommando eine Besichtigung der örtlichen Gegebenheiten vorgenommen hat. Weiters wurde das in Aussicht stehende Grundstück für einen Zeugstättenneubau besichtigt und als gut geeignet beurteilt. Dies teilt das Landes-Feuerwehrkommando OÖ mit Schreiben vom 12.04.1995 unter Anschluß des erstellten Raumerfordernisprogramm mit. Der Schriftführer wird beauftragt das Schreiben des Landes-Feuerwehrkommando OÖ vom 12.04.1995 und das diesem Schreiben beiliegende Raumerfordernisprogramm vom 10.4.1995 vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen.

Wie aus dem Bericht ersichtlich ist, ist das bestehende Feuerwehrhaus zur Unterbringung eines entsprechend der Brandbekämpfungverordnung anzuschaffenden Tanklöschfahrzeuges zu klein. Auch die Stellplatzhöhe von 3,30 m ist zu gering, sodaß eine Erweiterung bzw. ein Umbau nicht zweckmäßig erscheint. Es fehlen außerdem die erforderlichen Nebenräume und Sanitäreinrichtungen.

GVM Kreuzeder Stefan wirft die Frage auf, ob das angesprochene und besichtigte Grundstück überhaupt zur Verfügung steht.

Der Vorsitzende bemerkt hierzu, daß die Eigentümerin den Verkauf für diesen Zweck mündlich zugesagt hat und in etwa einem Jahr zur Verfügung gestellt wird.

GRM Sulzberger weist darauf hin, daß bei Planung der neuen Zeugstätte auch für das gemeindeeigene Wasserretungsboot eine Unterbringungsmöglichkeit geschaffen wird.

Der Vorsitzende stellt fest, daß bei gegebener Finanzierung mit der Zustimmung des Landes zu rechnen ist.

In den weiteren Wortmeldungen kommt zum Ausdruck, daß bei den Planungen auch die Errichtung des Bauhofes und die Unterbringung z.B. eines Musikprobenlokales in Erwägung zu ziehen ist.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

Das Raumerfordernisprogramm für den Neubau des Feuerwehrhauses Perwang, erstellt vom Landes-Feuerwehrkommando OÖ., wird genehmigt. Dieses Programm ist dem Amt der o.ö. Landesregierung, Abteilung Gemeinden und Sparkassen, zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

6./ Verbauungsmaßnahmen am Bachgraben zum Hochwasserschutz (Gemeindebeitrag); Änderung des Finanzierungsplanes.

Der Bürgermeister berichtet, daß die Gemeinde für die gegenständliche Baumaßnahme für das Jahr 1995 um Bedarfszuweisungsmittel angesucht hat. In Erledigung dieses Ansuchens teilt nunmehr das Amt der o.ö. Landesregierung mit Erlaß vom 13. März 1995, Gem-5030/220-1994-Rei, mit, daß für das Vorhaben die beantragten Bedarfszuweisungsmittel erst im Jahre 1996 bewilligt werden. Unter der Voraussetzung, daß der Gemeinderat einen dieser Finanzierungsdarstellung entsprechenden Finanzierungsplan beschließt, wird die Genehmigung gemäß § 86 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 mit gleichem Erlaß erteilt.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

Dem Finanzierungsplan gemäß dem Erlaß des Amtes der o.ö. Landesregierung vom 13.3.1995, Gem-5030/220-1994-Rei, wird zugestimmt und vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

7./ Personalangelegenheit; Anstellung eines teilbeschäftigten Kraftfahrer(in).

Der Vorsitzende berichtet, daß die Vertragsbedienstetenstelle durch Anschlag an der Amtstafel ausgeschrieben war. Aufgrund dieser Ausschreibung hat sich Frau Renate Lenerth, wohnhaft in Perwang a.G. 95 um diese Stelle beworben.

Der Personalbeirat hat sich in seiner Sitzung am 08. Mai 1995 für eine Vergabe des Dienstpostens an Frau Renate Lenerth ausgesprochen, da Frau Lenerth bereits das 7. Schuljahr zur Zufriedenheit der Gemeinde mit dem Schulbus fährt. Eine weitere Bewerbung liegt nicht vor.

Vizebgm. Winzl stellt den Antrag die Abstimmung durch Erheben der Hand durchzuführen.

Beschluß: einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:
Frau Lenerth Renate, geb. 03.02.1953; wohnhaft in Perwang am Grabensee 95 wird als Schulbuslenkerin ab 11. Sept. 1995, nach Entlohnungsschema VB II, Entlohnungsgruppe p 3, teilbeschäftigt mit 15 Wochenstunden in den Dienst der Gemeinde Perwang am Grabensee aufgenommen. Als Vorrückungstichtag wird der 19.08. 1981 festgestellt. Im übrigen wird der Dienstvertrag vollinhaltlich genehmigt.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

8./ Personalangelegenheit; Anstellung einer teilbeschäftigten Reinigungskraft.

Der Vorsitzende berichtet, daß die Vertragsbedienstetenstelle durch Anschlag an der Amtstafel ausgeschrieben war. Frau Anna Brandauer, wohnhaft in Perwang am Grabensee 46 hat sich aufgrund dieser Ausschreibung um die Stelle beworben.

Der Personalbeirat hat sich in seiner Sitzung am 08. Mai 1995 für eine Vergabe des Dienstpostens an Frau Anna Brandauer ausgesprochen, da Frau Brandauer bereits seit August 1994 als Aushilfe mit den Reinigungsarbeiten betraut ist und diese Arbeiten zur Zufriedenheit der Gemeinde ausführt. Eine weitere Bewerbung liegt nicht vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:
Frau Anna Brandauer, geb. 05.07.1962, wohnhaft in Perwang am Grabensee 46 wird als Reinigungskraft ab 01. Juni 1995 nach Entlohnungsschema VB II, Entlohnungsgruppe p 5, teilbeschäftigt mit 35 Wochenstunden in den Dienst der Gemeinde Perwang am Grabensee aufgenommen. Als Vorrückungstichtag wird der 11.08. 1987 festgestellt. Im übrigen wird der Dienstvertrag vollinhaltlich genehmigt.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

9./ Amtsgebäudesanierung und -umbau (samt Außengestaltung und Einrichtung); Änderung des Finanzierungsplanes.

Mit Erlaß des Amtes der o.ö. Landesregierung vom 28. April 1995, Gem-5030/216-1994-Rei, wird der Gemeinde vom Standpunkt der Gemeindeaufsichtsbehörde nachstehende Finanzierungsmöglichkeit für die Amtsgebäudesanierung und den -umbau (samt Außengestaltung und Einrichtung) bekanntgegeben.

Gesamtsumme:

Anteilsbetrag o.H.	S	127.000,--
Interessentenbeiträge	S	73.000,--
Bankdarlehen	S	2,840.000,--
Landeszuschuß	S	439.000,--
Bedarfszuweisung	S	8,000.000,--

Summe: S 11,479.000,--.

An Bedarfszuweisungsmittel sind für 1995 S 200.000,-- zugesagt und im Jahre 1997 S 1,000.000,-- in Aussicht gestellt.

Unter der Voraussetzung, daß der Gemeinderat einen der dem vorangeführten Erlaß entsprechenden Finanzierungsplan beschließt wird die Genehmigung gemäß § 86 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 mit selben Erlaß erteilt.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag:

Die Änderung des Finanzierungsplanes für die Amtsgebäudesanierung und den -umbau (samt Außengestaltung und Einrichtung) wird gemäß Erlaß des Amtes der o.ö. Landesregierung vom 28. April 1995, Gem-5030/216-1994-Rei, bewilligt.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

10./ Allfälliges.

Der Bürgermeister gibt einen Bericht über das derzeitige Gemeindegeschehen.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom
20. März 1995 wurden keine* – ~~folgende~~ – Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen,
schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21.45 Uhr.


(Vorsitzender)


(Gemeinderat)


(Schriftführer)


(Gemeinderat)

Der Vorsitzende beurkundet hiemit, daß gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom
12. Okt. 1995 keine Einwendungen erhoben wurden*, ~~über die erhobenen Einwendungen~~
~~der beigeheftete Beschluß gefaßt wurde*.~~

Perwang a.G., am 12. Okt. 1995

Der Vorsitzende:

